

Gebührensatzung für das Gemeindearchiv des Marktes Oberschwarzach (Archiv-Gebührensatzung)

Die Markt Oberschwarzach erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Art. 78 des Bayer. Wassergesetzes vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Die Markt Oberschwarzach erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben

- a) bei der Benutzung des Gemeindearchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke, für Unterrichts-, Studien- und Ausbildungszwecke,
- b) bei Benutzung des Archivguts durch abgebende Stellen oder deren Rechtsnachfolger,
- c) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen,
- d) für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut und archivischen Hilfsmitteln.

(2) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Archivbenutzung im Interesse der Markt Oberschwarzach liegt.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft für die Erteilung mündlicher und schriftlicher Archivauskünfte betragen die Gebühren je angefangener Halbstunde (Zeitaufwand) 20,00 Euro.

(2) Für die Anfertigung von Bürokopien (Arbeitskopien) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------|------------|
| a) DIN A4, schwarz/weiß | 0,15 Euro |
| b) DIN A3, schwarz/weiß | 0,30 Euro |
| c) DIN A4, farbig | 0,25 Euro |
| d) DIN A3, farbig | 0,50 Euro, |

je Blatt.

Ein Anspruch auf die Anfertigung von Kopien seitens des Benutzers besteht nicht. Kopien werden grundsätzlich nur dann erstellt, wenn der Erhaltungszustand der Archivalien, sonstige konservatorische Gründe sowie der allgemeine Dienstbetrieb des Gemeindearchivs dies zulassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Markt Oberschwarzach.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberschwarzach, den 06.03.2014

Markt Oberschwarzach

Josef Radler
1. Bürgermeister

Vermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Oberschwarzach vom 25.03.2014, Nr. 3, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 26.03.2014 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 27.03.2014

VGem Gerolzhofen

gez. Lang